

## **STELLUNGNAHME**

### zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien- Gesetzes

Berlin, 31.05.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Einleitung

Auf zahlreichen Mietshäusern bestehen Flächenpotenziale für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Einige Wohnungsbaugesellschaften setzen - oft gemeinsam mit Stadtwerken - zwar bereits Mieterstrommodelle um und versorgen ihre Mieter mit vor Ort erzeugtem Strom aus Solaranlagen. Die Flächenpotenziale auf Mietshäusern sind derzeit jedoch noch nicht ausgeschöpft.

Mieterstrommodelle eröffnen Mietern über ihre Vermieter die Möglichkeit, am Ausbau der erneuerbaren Energien als einem zentralen Baustein der **Energiewende** in Deutschland teilzuhaben. Zum anderen können Mietern über diese Modelle **finanziell** interessante Stromlieferverträge angeboten werden.

Der VKU befürwortet eine Beteiligung von Mietern an der Energiewende. Mieterstrommodelle, wie sie heute schon von Stadtwerken mit der Wohnungswirtschaft umgesetzt werden, sind hier ein möglicher Ansatzpunkt. Die komplexen Anforderungen, von der Projektierung über den Anlagenbetrieb bis hin zur Kundenbetreuung, können in Aufgabenteilung zwischen Energie- und Wohnungswirtschaft gut bewältigt werden.

Im Grundsatz begrüßt der VKU den Kabinettsentwurf zum Mieterstromgesetz. Mit dem Ziel, den Photovoltaikausbau durch eine Mieterstromförderung zu steigern und somit den Ausbau in den Zielkorridor des EEG zurückzuführen, sollten jedoch nachstehende Aspekte berücksichtigt werden.

## Grundsätzliches

Das Umlagen- und Entgeltsystem sollte grundlegend überarbeitet werden, um in Zukunft eine faire Lastenverteilung sicherzustellen. Insbesondere sollten die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig entnahmemengenunabhängig gebildet werden. Die Grund- und Leistungspreise sollten deutlich stärker gewichtet werden.

Wer Mieterstrom fördert, kommt an der Frage der Finanzierungsgerechtigkeit nicht vorbei. Daran ändert sich auch nichts, wenn Mieterstrom, anstatt – wie ursprünglich geplant – von einem Teil der EEG-Umlage befreit zu werden, mit einem direkten Zuschuss unterstützt wird. Die Förderung von Mieterstrom führt zwangsläufig dazu, dass Verbraucher, die an der Förderung nicht teilhaben, höhere Kosten tragen.

Hierbei geht es nicht nur um die Auswirkungen auf die EEG-Umlage, sondern um die grundsätzliche Frage, wie sich Fördertatbestände auf die Finanzierung des Gesamtsystems (einschließlich der Netze) auswirken, wenn diese eine zunehmende Zahl

von Verbrauchern veranlassen, sich gegen das Gesamtsystem zu optimieren und die Finanzierung, z. B. der Netzinfrastruktur, anderen zu überlassen.

Denn zu berücksichtigen ist, dass für Stromverbraucher, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen (können), die Kosten für Netzentgelte und netzseitige Umlagen steigen, da diese „Fixkosten“ auf weniger „kWh“ verteilt werden müssen. Dieser Zusammenhang wird in der Gesetzesbegründung zwar erkannt, aber nicht in seiner Tragweite erfasst. Die Annahme, dass Netzentgelte und netzgekoppelte Umlagen sich im Durchschnitt auf weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde erhöhen würden, übersieht, dass Netzentgelte und Konzessionsabgaben - anders als die anderen Steuern und Abgaben - regional unterschiedlich hoch sind. Da Mieterstrom vor allem dort attraktiv ist, wo Netzentgelte und Konzessionsabgaben besonders hoch sind, ist mit der Entstehung von „Mieterstrom-Schwerpunktgebieten“ zu rechnen. In diesen Gebieten werden die Einnahmeausfälle bei den Netzentgelten und dementsprechend die Netzentgelterhöhungen der verbleibenden Netznutzer viel höher sein als im Bundesdurchschnitt.

Daher ist es erforderlich, die Netzentgelte auf der Ebene der Niederspannung zukünftig entnahmemengenunabhängig zu bilden. Dieses würde die Netzentgeltsystematik vereinfachen und verursachungsgerechter gestalten und die beschriebene Problematik deutlich reduzieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Einnahmeausfälle bei den Kommunen (Konzessionsabgaben) mit zunehmender Nutzung des Mieterstrommodells über die Jahre größer werden.

Die Ausbaubegrenzung im Bereich Mieterstrom auf 500 MW pro Jahr ist zu begrüßen, da sie die beschriebenen Effekte abmildert, doch sie löst nicht die eigentliche Ursache des Problems.

» Die Förderhöhe für Mieterstrom für Neuanlagen sollte alle zwei Jahre überprüft und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die gesetzlich angereizte Verbreitung von Mieterstrommodellen wird den Effekt haben, dass sich Stromlieferungen an Verbraucher, die nicht an Mieterstrommodellen teilnehmen, tendenziell verteuern, da die EEG-Umlage sowie die Kosten für Netzentgelte und netzseitige Umlagen steigen werden (die „Fixkosten“ werden auf weniger „kWh“ verteilt). Dadurch steigt der Wettbewerbsvorteil von Mieterstrommodellen. Zudem sinken die Kosten für PV-Module immer weiter. Aus diesen Gründen sollte regelmäßig geprüft werden, ob es für Mieterstrom weiterhin einen Förderbedarf gibt.

Die Überprüfung sollte alle zwei Jahre durchgeführt werden, um Umsetzungsrisiken für Neuanlagen mit entsprechender Projektierungsdauer zu vermeiden. Zwischen Überprüfung bzw. Neufestsetzung und Inkrafttreten der neuen Förderhöhe sollte ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen, um „verlorene“ Investitionen bei bereits im Bau befindlichen Anlagen zu vermeiden. Bei Anpassungen der Förderhöhe muss für bereits realisierte Anlagen Bestandsschutz gelten.

## Artikel 1, Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

### §21 Absatz 3 EEG – Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag

› Es sollte klargestellt werden, dass auch Wohnungseigentümer geförderten Mieterstrom nutzen können, um das Modell nicht unnötig komplex zu gestalten. Für die Eigenversorgung des Anlagenbetreibers sollte jedoch kein Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Mieterstromförderung sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass in vielen Gebäuden sowohl Mieter als auch Wohnungseigentümer wohnen. Damit das Modell nicht unnötig komplex wird und es keine Rechtfertigung dafür gibt, Bewohner in einem Mehrfamilienhaus nach selbstnutzenden Eigentümern und Mietern zu unterscheiden, sollte klargestellt werden, dass auch Wohnungseigentümer geförderten Mieterstrom nutzen können.

Handelt es sich bei dem Bewohner allerdings um den Anlagenbetreiber, dürfte es sich um eine Eigenversorgung handeln. In diesem Fall besteht – vor dem Hintergrund der Privilegierung durch § 61b EEG 2017 – kein Bedarf für einen Mieterstromzuschlag.

### § 76 – Information der Bundesnetzagentur

› Die Meldepflichten der Netzbetreiber gegenüber der BNetzA sollten nicht wie geplant erweitert werden.

Mit der geplanten Änderung des § 76 Absatz 1 EEG (Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs) sollen die Netzbetreiber verpflichtet werden, künftig auch die Angaben, die sie nach § 74a Absatz 1 EEG von den Eigenversorgern erhalten, der BNetzA vorzulegen.

Bislang mussten die Eigenversorger selbst an die BNetzA melden (§ 76 Absatz 1, 2. Halbsatz EEG 2017), künftig soll dies nur noch „auf Verlangen“ gelten, während den

Netzbetreibern eine grundsätzliche Meldepflicht auferlegt werden soll. Ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand ist die Folge, zumal die Angaben jeweils „zum Ablauf der jeweiligen Fristen“ vorzulegen sind, mit anderen Worten: „unverzüglich“ (vgl. § 74a) und nicht etwa – wie es für die Endabrechnungen der EEG-Umlage gegenwärtig der Fall ist – kumuliert zum 31. Mai. Jede Meldung, die ein Netzbetreiber von einem Eigenversorger erhält, müsste also sofort elektronisch auch der BNetzA vorgelegt werden. Von einer „Vereinfachung und Entbürokratisierung der Mitteilungspflichten“, wie sie in der Gesetzesbegründung angekündigt wird, kann jedenfalls für die Netzbetreiber nicht die Rede sein.

## § 79 – Herkunftsnachweise

Die Verwendung von Herkunftsnachweisen, die für Solaranlagen, die den Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG erhalten, ausgestellt werden, sollte nicht nur in räumlicher Hinsicht (innerhalb des Gebäudes), sondern auch dahingehend eingeschränkt werden, dass die entsprechenden Solarstrommengen als „gefördert nach dem EEG“ gekennzeichnet werden müssen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für Strom, der mit dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 gefördert wird, Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen. Bislang galt im EEG der Grundsatz, dass Anlagenbetreiber, die nach dem EEG gefördert werden, keine Herkunftsnachweise erhalten, damit sie den Strom nicht doppelt vermarkten.

Andererseits ist nachvollziehbar, dass der Solarstrom vom Hausdach im Strommix des Mieterstromkunden sichtbar sein sollte. Dann sollte der Kunde aber auch darüber aufgeklärt werden, dass dieser Strom nach dem EEG gefördert und demzufolge von der Gesamtheit der Stromverbraucher subventioniert wird. Denn genauso wie Marktprämie und Einspeisevergütung wird die Mieterstromförderung über die EEG-Umlage von allen Stromkunden in Deutschland finanziert.

## Artikel 2, Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

### § 20 Absatz 1d, messtechnische Anforderungen in Kundenanlagen

Die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ist ein wesentliches Kriterium für Mieterstrom. Ein Messkonzept muss dies auch abbilden können.

- › Die Formulierung aus dem Referentenentwurf vom 20.03.2017 sollte bestehen bleiben, da sie mit Blick auf die unterschiedlichen Interessenlagen eine ausgewogene Regelung darstellt und unter Wahrung eines günstigen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses eine korrekte Abrechnung in Kundenanlagen ermöglicht.
- › In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass Abweichungen, die sich aus den gesetzlich festgelegten messtechnischen Anforderungen ergeben, nicht zu Lasten anderer Akteure (Lieferant und/oder Verteilnetzbetreiber) gehen.

Das Thema Mieterstrom betrifft VKU-Mitgliedsunternehmen unterschiedlicher Wertschöpfungsstufen. Die Interessenlagen von Netzbetreibern einerseits und Mieterstromanbietern andererseits laufen insbesondere in Bezug auf die messtechnischen Anforderungen zur Abrechnung in Kundenanlagen auseinander.

Dabei fand der Referentenentwurf vom 20.03.2017 nach Ansicht des VKU eine grundsätzlich ausgewogene Regelung, die den berechtigten Interessen beider Akteure in geeigneter Weise nachkam.

Die Regelungen ermöglichten unter Wahrung eines günstigen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses für alle betroffenen Akteure eine hinreichend korrekte Abrechnung in Kundenanlagen. Abweichend vom MsbG sollten demnach bilanzierungsrelevante Unterzähler an das Gateway des Summenzählers angebunden werden, sobald der Summenzähler nach MsbG eines erhält. Das ging insoweit über das MsbG hinaus, als dass die Einbaugrenze für ein intelligentes Messsystem von 6.000 kWh Jahresstromverbrauch für den bilanzierungsrelevanten Unterzähler in Kundenanlagen aufgrund ihrer unmittelbaren Auswirkung auf die Abrechnungsvorgänge damit gefallen war.

Die korrekte Abrechnung einer Kundenanlage kann erst erfolgen, wenn bilanzierungsrelevante Unterzähler, der Summenzähler und der Erzeugungszähler viertelstündlich erfasst und verrechnet werden können. Sowohl der Referentenentwurf vom 20.03.2017 als auch der vorliegende Kabinettsentwurf bestätigen dies in ihrer Begründung (vgl. z.B. auf S. 19).

Der VKU weist darauf hin, dass sich die Einbauverpflichtungen aus § 29 MsbG jeweils auf die Höhe des Jahresstromverbrauchs bei Letztverbrauchern beziehen. Stromverbrauch und Stromentnahme differieren bei Eigenversorgungskonstellationen um den Betrag der eigenverbrauchten Menge.

Der Summenzähler einer Kundenanlage erhält aufgrund dieser Tatsache demnach in weniger Fällen ein iMS, als dies nach energiewirtschaftlichem Erfordernis und wirtschaftlicher Zumutbarkeit laut MsbG geboten wäre.

Dies stellt aus Sicht des Netzbetreibers in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber bereits ein Entgegenkommen zugunsten von Mieterstrom-Objekten dar. Eine ausgewogene Regelung zu den messtechnischen Anforderungen in Kundenanlagen erfordert eine adäquate Entlastung des Netzes auf der anderen Seite.

Nach Ansicht des VKU ist daher die aus Abrechnungs- und Abwicklungsgründen erforderliche Anbindung eines bilanzierungsrelevanten Unterzählers innerhalb einer Kundenanlage an ein bestehendes iMS des Summenzählers zwingend wieder aufzunehmen. Diese sollte - wie auch im Referentenentwurf vom 20.03.2017 enthalten – zur angemessenen Wahrung des Bestandsschutzes grundsätzlich erst im Fall des nächsten Austausches der am Unterzählpunkt installierten Messeinrichtung (z.B. turnusmäßiger Austausch, außerturnusmäßiger Austausch aufgrund eines Defektes) bestehen.

Im vorliegenden Regierungsentwurf wurden demgegenüber diese messtechnisch sinnvollen und ausgewogenen Regelungen zur viertelstündlichen Bilanzierung der Erzeugungs-, Summen- und bilanzierungsrelevanten Unterzähler zum Großteil wieder aufgehoben.

Die Verrechnung eines Standardlastprofils für den bilanzierungsrelevanten Unterzähler mit den Zahlenstandsgängen bzw. der Registrierenden Leistungsmessung am Summenzählpunkt führt zu Abweichungen in der Abrechnung in Kundenanlagen. Konkret: damit werden sowohl die Stromentnahme der Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung als auch die Eigenverbrauchsmenge der Mieterstromgemeinschaft verfälscht. Entsprechend werden auch Netzentgelte, Abgaben und Umlagen falsch erhoben. Darüber hinaus stellen sich zahlreiche Fragen zur prozessualen Abwicklung, die weiterhin unbeantwortet bleiben.

Mieterstrommodelle wurden einst als Paradebeispiel für die Anwendung intelligenter Messsysteme genannt. Unter anderem war hierbei auch das Kriterium der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ein ausschlaggebender Grund. Mit intelligenten Messsystemen kann diese Zeitgleichheit abgebildet werden, mit der Verrechnung eines SLP nicht.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des VKU vorab geprüft werden, inwiefern die Verrechnung unterschiedlicher Messverfahren überhaupt mit dem Sinn und Zweck vereinbart werden kann, auf den die Anforderungen des Eichrechts abzielen.

Sollten die bestehenden Regelungen aus dem vorliegenden Regierungsentwurf zum Mieterstromgesetz trotz obiger Argumentation dennoch beibehalten werden, müssen diese in jedem Fall um Regelungen ergänzt werden, die sicherstellen, dass

Abweichungen, die sich aus den gesetzlich festgelegten messtechnischen Anforderungen ergeben, nicht zu Lasten anderer Akteure (Lieferant und/oder Verteilnetzbetreiber) gehen.

#### **§ 42a, Mieterstromverträge**

- › Der VKU schlägt vor, die anfängliche Laufzeit von Mieterstromverträgen – vorbehaltlich einer stillschweigenden Verlängerung – nicht auf ein Jahr, sondern auf zwei Jahre zu begrenzen. Die stillschweigende Vertragsverlängerung sollte jeweils maximal ein Jahr betragen dürfen.
- › Es sollte gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Mieterstrommodelle über die Miete abgerechnet werden.
- › Es sollte ein Widerrufsrecht für den Fall des zeitgleichen Abschlusses von Miet- und Mieterstromvertrag aufgenommen werden.

Es ist wichtig, konkrete Vorkehrungen zu treffen, dass die Grundsätze des liberalisierten Energiemarktes und die freie Anbieterwahl nicht angetastet werden. Eine gesetzliche Laufzeitbegrenzung von Mieterstromverträgen ist daher grundsätzlich zu unterstützen. Aus Sicht des VKU ginge es allerdings zu weit, wenn die Laufzeit von Mieterstromverträgen – vorbehaltlich einer stillschweigenden Verlängerung – auf ein Jahr begrenzt würde.

Die stattdessen vom VKU vorgeschlagene anfängliche maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren in Verbindung mit einer maximalen stillschweigenden Vertragsverlängerung um ein Jahr entspricht dem AGB-Recht, welches auch den meisten Stromlieferverträgen zugrunde liegt.

Mieterstrommodelle sind als Angebot an die Mieter zu verstehen. Es darf nicht dazu kommen, dass Mieter direkt oder indirekt verpflichtet werden, Strom aus dem Mieterstrommodell zu beziehen. Es muss z. B. ausgeschlossen sein, dass Mieterstrommodelle über die Miete abgerechnet werden.

Darüber hinaus sollte ein Widerrufsrecht für den Fall verankert werden, dass Miet- und Mieterstromvertrag zeitgleich abgeschlossen werden. Die Mieter müssen weiterhin frei und ohne Verknüpfung mit dem Abschluss eines Mietvertrages entscheiden dürfen, von welchem Lieferanten sie ihren Strom beziehen. Eine Ausübung von Vermietermarktmacht muss verhindert werden.



› Es sollte sichergestellt werden, dass eine Kündigung des Mietvertrags auch dem Mieterstromanbieter/Anlagenbetreiber mitgeteilt wird, wenn dieser nicht mit dem Vermieter identisch ist.

§ 42a Absatz 2 Satz 2 EnWG des Entwurfs regelt nur, dass der Mieterstromvertrag automatisch mit dem Mietvertrag endet. Es bedarf folglich nur einer Kündigung des Mietvertrags. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass auch der Mieterstromlieferant – sofern er mit dem Vermieter nicht identisch ist – von der Kündigung erfährt.

› Auf eine Preisobergrenze für Mieterstrom sollte verzichtet werden.

Unter der Voraussetzung, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag unabhängige und getrennte Verträge sind und Mieter ein Widerrufsrecht bei den Mieterstromverträgen haben, haben Anbieter von Mieterstrom per se Interesse an einem attraktiven Strompreis, um Teilnehmer zu akquirieren. Ein Mieterstrompreis oberhalb der Grundversorgung würde von den Mietern nicht akzeptiert. Insofern besteht kein Bedürfnis nach einer Einschränkung der Vertragsfreiheit.

› Für alle Mieterstromlieferanten müssen die gleichen Pflichten gelten, die auch sonst von Lieferanten zu erfüllen sind. Dies beinhaltet die Abwicklung der Prozesse für die elektronische Marktkommunikation.

Wenn Wohnungsbaugesellschaften Mieterstrommodelle anbieten, werden diese zum Lieferanten von Strom. Aus diesem Grund sollten sie auch die mit dieser Funktion verbundenen Pflichten erfüllen. Zu diesen Pflichten gehören u. a. die Prozesse zur elektronischen Marktkommunikation, das Wechselmanagement sowie die Abrechnung von Netznutzungsentgelten, Umlagen, Abgaben etc. Hinzu kommt die Einhaltung von Informationspflichten (u. a. gemäß REMIT).

Wenn eine Wohnungsgesellschaft nicht selbst zum Lieferanten (mit allen Rechten und Pflichten) werden möchte, sollte sie hier ein zugelassenes Energieversorgungsunternehmen als Subunternehmer beauftragen dürfen. Damit wäre – im Interesse der Kunden – auch eine einheitliche Qualität der Mieterstromangebote gewährleistet.

## Artikel 3, Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

### Anpassung der Definition der Abnahmestelle im KWKG

Die Definition der Abnahmestelle im KWKG sollte angepasst werden, um klarzustellen, dass auch einheitliche Abnahmestellen außerhalb von Unternehmen von der Definition erfasst werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch das KWKG angepasst werden. Diese Änderung sollte auch dazu genutzt werden, die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (BT-Drs. 18/6419) Ende 2015 neu eingeführte Definition der Abnahmestelle in § 2 Nr. 1 KWKG zu ergänzen.

Die derzeitige Definition lautet:

*„§ 2 Begriffsbestimmungen*

*Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind*

1. *„Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, [...]*

Anders als die Definition nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG betrifft die Definition der Abnahmestelle in § 2 Nr. 1 KWKG nicht nur Unternehmen, sondern auch andere Letztverbraucher, wie z. B. Gebietskörperschaften. Insbesondere für die Erhebung der KWKG-Umlage, die für den Stromverbrauch von Straßenbeleuchtungsnetzen anfällt, wird die Definition der Abnahmestelle damit relevant.

Der Bundesgerichtshof hatte in diesem Zusammenhang mit Grundsatzurteil vom 24.04.2013 (Az.: VIII ZR 88/12) festgestellt, dass Straßenbeleuchtungsnetze, die sich innerhalb des räumlich zusammenhängenden Wegenetzes einer Kommune befinden, ein funktional einheitliches Verbraucherareal bilden und damit als eine einzige Abnahmestelle anzusehen sind.

Die Vorinstanz (OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.02.2012, Az.: VI-2 U (Kart) 4/11, 2 U (Kart) 4/11) hatte bereits festgestellt, dass die Definition der Abnahmestelle nach dem EEG nicht uneingeschränkt zur Bewertung eines Straßenbeleuchtungsnetzes herangezogen werden könne. Dies gelte insbesondere für den Definitionsteil, der das (in sich abgeschlossene) Betriebsgelände betreffe, weil eine Stadt nicht über ein Betriebsgelände im eigentlichen Sinn verfüge. Das „Betriebsgelände“ einer Stadt sei das Stadtgebiet.

Problematisch an der neuen Definition in § 2 Nr. 1 KWKG ist, dass sich diese an alle Letztverbraucher richtet und nicht nur an Unternehmen, so wie in der entsprechenden Definition nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2017.

Der Wortlaut des § 2 Nr. 1 KWKG, der auf „in sich abgeschlossenen Betriebsgelände“ abstellt, ist nun auch von Gebietskörperschaften unmittelbar zu beachten. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Straßenbeleuchtungsnetze als eine einheitliche Abnahmestelle zu betrachten, wird mit der neuen Definition erheblich in Frage gestellt. Für die Kommunen als Betreiber der Straßenbeleuchtungsanlagen folgen aus der neuen Definition erhebliche finanzielle Mehrbelastungen, jedenfalls aber deutliche rechtliche und finanzielle Risiken.

**Der VKU schlägt daher vor, § 2 Nr. 1 KWKG folgendermaßen zu ergänzen:**

„§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder einem funktional einheitlichen Verbraucherareal befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, [...]

In den Vorschriften zum Inkrafttreten in Art. 7 sollte klargestellt werden, dass die Anpassung des § 2 Nr. 1 KWKG rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft tritt.

Ebenfalls sollte die entsprechende Definition in § 2 Nr. 1 StromNEV entsprechend ergänzt werden.

Auch mit Auslaufen des Privilegierungstatbestandes des § 26 Abs. 2 KWKG a.F. bleibt die Definition der Abnahmestelle im KWKG und in der StromNEV für die Ermittlung der Netzentgelte relevant.